

Beschlussvorlage

Bereich Amt Bürgerbüro	Vorlagen-Nr. 34/01/2017	Anlagedatum 04.01.2017
Verfasser/in Littwin, Frank-Michael	Aktenzeichen 34/01/2017	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	16.01.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	26.01.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Dritte Änderungssatzung zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor: Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der als Anlage beigefügten dritten Änderungssatzung zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung einschließlich des neu gefassten Gebührenverzeichnisses.

Anlagen

- Anlage 1 Entwurf der Änderungssatzung
- Anlage 2 Friedhofssatzung mit geändertem Wortlaut
- Anlage 3 Vergleichsübersicht – Synopse
- Anlage 4 Gebührenfestlegung 2017
- Anlage 5 Gebührenverzeichnis 2017 mit Vergleich 2011)
- Anlage 6 Gebührenvergleich mit anderen Kommunen
- Anlage 7a) bis
- Anlage 8g) Zusammenstellung der Kalkulationsgrundlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

Die Stadtkämmerei wurde über die Änderungssatzung informiert, die Gebührenberechnung wurde durch das RPA, Frau Dierolf, geprüft.

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Die seit dem 01.08.2004 gültige Friedhofssatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde zuletzt mittels Änderungssatzung vom 21.07.2011 geändert. Wesentliche Änderungen waren damals die Verkürzung der Ruhezeit für Aschenurnen von 25 auf 15 Jahre und die Neufassung des Gebührenverzeichnisses. Nach nunmehr fünf Jahren seit Inkrafttreten der Änderungssatzung wurde eine Überprüfung der Satzung auf die Vereinbarkeit mit den zwischenzeitlich geänderten Vorgaben des Bestattungsgesetzes und die Anpassung an örtliche Gegebenheiten sowie die Neuberechnung der Gebührensätze und damit die Neufassung des Gebührenverzeichnisses notwendig. Von der Friedhofsverwaltung wurde, auf Grundlage des Musters für eine Friedhofssatzung 2015 des Gemeindetages Baden-Württemberg, eine Änderungssatzung erarbeitet, die insgesamt 37 Änderungspunkte aufweist. Eine genaue Aufstellung der Änderungspunkte ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

Die drei wesentlichsten Änderungen sind:

- a) Im Bestattungsgesetz wurde das Wort „Leiche“ durch den Verstorbenen ersetzt. Die Satzung wurde in verschiedenen Paragrafen dahingehend angepasst.
- b) In den letzten Jahren hat seitens der Angehörigen die Nachfrage nach möglichst pflegearmen aber auch naturnahen Bestattungsformen zugenommen. Um insbesondere bei den naturnahen Grabangeboten die Abwanderung in private oder kommunale Bestattungswälder zu verhindern, bietet sich auf dem Waldfriedhof in Karsau mit der Einrichtung eines Urnenwahlgrabfeldes auf der Waldlichtung die Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot zu schaffen. Bereits in der Ortschaftsratssitzung vom Dezember 2014 wurde dem Ortschaftsrat ein entsprechender Umsetzungsvorschlag unterbreitet, der von diesem angenommen wurde und nun umgesetzt wird. Die Satzung war in einigen Paragrafen entsprechend anzupassen.
- c) Mit Ergänzung des § 21 wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Erdgräber bereits nach 20 Jahren abgeräumt werden können, wenn die Verantwortlichen aufgrund Alters, Gesundheitszustand oder Entfernung an der Grabpflege gehindert sind. Die Gräber sind dann abzuräumen und die Rasenpflege für die letzten maximal fünf Jahre erfolgt durch den Friedhof. Die Kosten sind im Voraus zu entrichten. Hierzu ist eine Position im Gebührenverzeichnis aufgenommen worden.

Gebühren:

Im Bereich der Grabnutzungsgebühren ergibt sich für das Jahr 2015 ein Kostendeckungsgrad von 58,4 %. Mit der vorliegenden Gebührenberechnung soll wieder einen annähernde Kostendeckung erreicht werden.

Zur Satzungsänderung 2011 wurde eine umfangreiche Gebührenkalkulation durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen. Diese Gebührenkalkulation, die auf

Basis einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vorgenommen wurde, war auch die Grundlage für die **aktuelle** Gebührenberechnung. Für die Ermittlung der Kosten und der Bestattungszahlen wurden die Jahre 2013 bis 2015 zugrunde gelegt.

Gegenüber der Berechnung 2011 ist festzustellen, dass die Kosten einer allgemeinen Kostensteigerung unterliegen. Bei den Bestattungszahlen ist weiter eine Zunahme der Urnenbestattungen zu verzeichnen. Waren es für das Jahr **2010** bei **298 Gesamtbestattungen** noch **83 Erd-** und **215 Urnenbestattungen** (entspricht einem Anteil von 72%), so waren es im Jahre **2015** bei **332 Gesamtbestattungen** nur noch **72 Erdbestattungen**, dafür aber **260 Urnenbestattungen** (entspricht einem Anteil von 78%).

Als Grundlage für die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren dient die Ermittlung der Bemessungseinheiten. Die Bemessungseinheiten werden aus den flächenmäßigen Äquivalenzziffern der einzelnen Grabarten, den jeweiligen Nutzungszeiten und der Anzahl der Nutzungsrechte ermittelt. Bei der Gebührenberechnung 2011 wurde noch eine Anzahl von 10.961 Bemessungseinheiten ermittelt, die insbesondere auf der 25-jährigen Ruhezeit für Urnen basierten. Bei der aktuellen Gebührenberechnung ergibt die Ermittlung der Bemessungseinheiten, unter Berücksichtigung der Urnenruhezeit von jetzt 15 Jahren und eines weiteren Rückgangs von der Erdbestattung hin zur Urne, nur noch 7.714 Bemessungseinheiten. In Verbindung mit den um rund 40.000 € gestiegenen Kosten, die aus allgemeinen Kostensteigerungen und vor allen Dingen aus einem höheren Pflegestandard tendieren, ergibt sich, dass die Grabnutzungsgebühren einer erheblichen Steigerung unterliegen.

Im Vergleich mit den Städten Lörrach und Weil am Rhein rangiert die Stadt Rheinfelden (Baden) allerdings weiterhin im unteren Gebührenbereich (s. Anlage 6). Insbesondere bei den, als Pflichtaufgabe der Kommunen, vorzuhaltenden Reihengräbern liegen die Gebührensätze weiterhin deutlich unter denen der genannten Vergleichskommunen.

Gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung gilt bei der Gebührenfestsetzung grundsätzlich das Kostendeckungsgebot.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, das Gebührenverzeichnis - gemäß der als Anlage 4 beigefügten Übersicht - zu beschließen und hierbei im Bereich der Kinder- und Frühchenbestattung (Ziffern 2.2 und 2.4), aus Gründen der gesellschaftlichen Anteilnahme und Pietät, die Gebühren in der bisherigen Höhe zu belassen. Ebenso wird vorgeschlagen die Gebühr für die Nutzung der städtischen Aussegnungs- und Abdankungshallen (Ziffer 4.1) ebenfalls bei der bisherigen Höhe zu belassen, um eine regelmäßige Nutzung weiterhin sicherzustellen.

Als Anlagen sind der Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1), die Satzung mit dem geänderten Wortlaut (Anlage 2), eine Vergleichsübersicht der vorgenommenen Satzungsänderungen (Anlage 3), Übersichten und Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis (Anlagen 4 bis 6) sowie die Zusammenstellung der Kalkulationsunterlagen (Anlagen 7a bis 8g) beigefügt.

